



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 5. November 2020 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern
- Gemeinderatsmitglieder: Peter Hirm, Alfred Sadnik, Thomas Fritzl,
Karl-Heinz Korak, Gabriel Kušej, Mag.
Arnold Sadjak, Rosemarie Ferik, Josef Messner
- Abwesend: Arno Grilc – arbeitsverhindert
Harald Gadner – arbeitsverhindert
- Ersatzmitglied: Peter Kramer, Vinzenz Samitsch

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 9. Juli 2020 aufgenommen wurde
2. Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 5. November 2020

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollausschusses vom 22. September 2020
4. Beratung betr. Eröffnungsbilanz 2020
5. Beratung betr. Feststellung der 1. Nachtragsvoranschlag
6. Beratung betr. Finanzierungsplan
7. Beratung betr. eines Kaufvertrages
8. Beratung betr. Änderung des Flächenwidmungsplanes
9. Beratung betr. Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates
10. Beratung betr. der Bestellung von Mitgliedern für die Einspruchskommission im Rahmen der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates
11. Beratung betr. Breitband
12. Beratung betr. Auftragsvergaben
13. Beratung betr. Wegangelegenheiten
14. Beratung betr. Schreiben der BI „Lärmschutzmaßnahmen entlang der Lavamünder Bundesstraße“

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

15. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 9. Juli 2020 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 9. Juli 2020 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Alfred Sadnik
Josef Messner

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Bericht des Kontrollausschuss der Gemeinde Ruden vom 22. September 2020 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Bürgermeister Skorjanz berichtet über den Stand der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ruden:

Am 24. September 2020 fand am Gemeindeamt die Plausibilitätsprüfung der Eröffnungsbilanz vom Amt der Kärnten Landesregierung (Abt. 3 Frau Modritsch und Frau Bacher) statt und es werden folgende Änderungen gewünscht;

1. Unter sonstige langfristige Forderungen scheinen nur noch die Barwerte der KPC – Förderung und die Barwerte Kärntner Regionalfonds für das Bildungszentrum auf. Die dazugehörigen Zinsen werden gesondert verbucht. (Aktiva: Seite 3 - A.V)
Stand jetzt: € 713.732,78 (vormals: € 1.407.920,11)
2. Sparbücher für die Bebauungsverpflichtungen in der Höhe von € 13.840,00 werden eingebucht (keine eigene Darstellung). Die Bankgarantie dürfen nicht verbucht bzw. dargestellt werden.

(Aktiva: Seite 4 – B.III.1. u. Passiva: Seite 6 – F.II.4)

3. Kumuliertes Nettoergebnis wird mit Null ausgewiesen, ändert auch den Saldo der Eröffnungsbilanz.(Passiva: Seite 5 - C.III)
4. Soll- Überschüsse werden gesondert verbucht und sind derzeit in der EB nicht extra dargestellt. Soll-Überschuss fließt in den Saldo der Eröffnungsbilanz ein.
(Passiva: Seite 5 - C.I.1)
5. Rückstellungen für Abfertigung, Jubiläumswendungen, und für nicht konsumierte Urlaube werden noch hinzugefügt. Diese Berechnung wird der SHV Völkermarkt für die Gemeinde übernehmen. (Passiva: Seite 6 – E.III.1 und E.III.2; F.III.3)

Die Gemeinderevision ist mit der Eröffnungsbilanz einverstanden. Die oben angeführten Änderungen werden durch den Finanzverwalter und der Software-Firma PSC durchgeführt. Es ist zu bedenken, dass es noch laufend Veränderungen im Bezug der Eröffnungsbilanz geben wird.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 05.11.2020, Zahl: XXXXXXXXXXXX, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.881.900,00
Aufwendungen:	€	3.476.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	59.600,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 654.000,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.686.900,00
Auszahlungen:	€	2.681.900,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>5.000,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse:	deckungsfähig mit Postenklasse:
6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06. November 2020 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Finanzierungsplan „Straßenbau 2019 - Erweiterung“

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Straßenbau 2019 – Erweiterung

Einnahmen:

BZ 2019	€ 214.700,--
BZ 2020	€ 109.500,--
Tiefbauoffensive 2020	€ 171.200,--
Zuführung o.H. 2019	€ 19.900,--
Förderung Abt. 10L 2019	€ 29.200,--
Förderung Abt. 10L 2020	€ 26.500,--
BZ für investive Maßnahmen 2020	€ 24.000,--
Kommunales Invest.-Programm 2020	€ 108.500,--
Kärntner Hilfspaket 2 2021	€ 32.500,--
Gesamt	€ 736.000,--

Ausgabe:

Baukosten 2019	€ 420.800,--
Baukosten 2020	€ 315.200,--
Gesamt	€ 736.000,--

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Mittelfristiger Investitionsplan

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Projekt	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
VS Ruden - Reg.Fo.	76.200,00	76.200,00	76.200,00	0,00	0,00	228.600,00
Strassenbau 2019	109.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.500,00
KLF - FF Ruden	125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00
Summe / Jahr	310.700,00	76.200,00	76.200,00	0,00	0,00	463.100,00

458.000,00	410.000,00	272.000,00	272.000,00	272.000,00	1.684.000,00
147.300,00	333.800,00	195.800,00	272.000,00	272.000,00	1.220.900,00

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden und den Ehegatten Arnold und Michelle Lipuschek, 9112 Griffen, Bambergerweg 4/9 (Beilage 1), wird angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat wolle den eingebrachten Antrag behandeln und darüber Beschluss fassen.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, berichtet, dass die Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 28.07.2020, Zl. 510/2020, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen an der Amtstafel angeschlagen war. Darüber hinaus wurde die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde Ruden veröffentlicht.

Von der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung wurden die betroffene Grundeigentümer und die im Verteiler der Kundmachung angeführten Dienststellen durch Übersendung der Kundmachung informiert. Die zu den einzelnen Umwidmungsanträgen eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Akt bei.

Die Umwidmungsanträge wurden von der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft.

Der Vorsitzende geht zur Behandlung des Umwidmungsantrages über.

1/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 16/1 KG 76338 Unternberg, von *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* (Eigentümer: Armin Brodnig)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im nördlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Unterrain, in einem Weiler an der Lippitzbacher Straße (B 80a). In der Natur handelt es sich um eine Wiese. Im Norden und Süden grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche an, im Westen Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und im Osten Bauland – Dorfgebiet.

Verkehrerschließung: Hofaufschließungsweg, Parz. Nr. 719/2, KG Unternberg (im Eigentum des Widmungswerbers).

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist für die vorgesehene Widmungsfestlegung nicht relevant. Begründung der beantragten Widmung: Schaffung eines Puffers zwischen land- und forstwirtschaftlicher Hofstelle und dem im Osten vorhandenen Bauland.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Im Jahre 2018 wurde unter 10/2017 das vorhandene Bauland nach Westen hin zur bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle vlg. Petzmann geringfügig (ca. 250 m²) erweitert. Die vorhandene Hofstellenwidmung grenzt direkt an Bauland an. Zur Vermeidung von ev. Nutzungskonflikten soll zwischen der Hofstelle und der vorgesehenen Wohnbebauung eine „Pufferzone“ in einer Breite von 20 m, die die Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland erhalten soll, geschaffen werden. Ein entsprechendes Ansuchen des Eigentümers der Hofstelle zur Verringerung der bestehenden Hofstellenwidmung liegt vor. In diesem Zusammenhang darf auf das Schreiben des Gemeindeamt Ruden vom 22.06.2018, Zl. 165/2018, an die Abt. 3, UAbt. – Rechtliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, worin die gegenständliche Widmungsänderung in Aussicht gestellt wurde, verwiesen werden. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung der ca. 880 m² großen und ca. 20 m breiten Fläche von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, handelt es sich um eine 2017/2018 versprochene „Bereinigung“ zur Hintanhaltung von möglichen Nutzungskonflikten. Der ggst. Bereich wird für die Hofstellennutzung nicht in Anspruch genommen. Ergebnis: Positiv“

Von den Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 16/1, KG 76338 Unternberg, soll von Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

2/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 950 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 617/1 (neu: 619/7), KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Ing. Christoph Neudeck – neu: Maria Kammersberger)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet im nordöstlichen Teil der Ortschaft Eis. In der Natur handelt es sich um eine Waldfläche (lt. Orthofoto). Im Norden, Süden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Osten Bauland – Dorfgebiet (bebaut). Die umzuwidmende Fläche wird über den dem Grundstück, Parz. Nr. 619/7 (mit diesem wird die umzuwidmende Fläche vereinigt) dienenden Weg erschlossen.

Wasserversorgung: Für die geplante Garage keine erforderlich (das auf dem Grundstück, Parz. Nr. 619/7, mit dem die umzuwidmende Fläche vereinigt wird, ist an die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Eis angeschlossen).

Abwasserbeseitigung: Kein Abwasseranfall bei der geplanten Garage zu erwarten (das auf dem Grundstück, Parz. Nr. 619/7, stehende Wohnhaus ist an den öffentlichen Kanal der Gemeinde angeschlossen).

Widmungswunsch: Bauabsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Mit der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 06.05.2019, GZ. 191049-V2-U, wurde eine Fläche von 999 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 617/1, KG Eis, herausgeteilt und dem angrenzenden Grundstück, Parz. Nr. 619/7, zugeschlagen. Es handelt sich dabei um eine Waldfläche. Die Rodung dieser Fläche wurde bei der zuständigen Forstbehörde (BH Völkermarkt) angemeldet und von dieser mit Schreiben vom 06.05.2019, Zl. VK6-FR-3099/2019 (004/2019), zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde die

Grundstücksteilung mit Bescheid der BH Völkermarkt vom 09.09.2019, Zl. VK6-FR-3164/2019 (004/2019), genehmigt. Die grundbücherliche Durchführung erfolgte im Oktober 2019 (Beschluss des Bezirksgerichtes Völkermarkt vom 22.10.2019, TZ 2001/2019). Die DKM im KAGIS ist nicht aktuell, dort scheint die erfolgte und bereits grundbücherlich durchgeführte Grundstücksteilung nicht auf. Aus diesem Grunde wurde für die Datenerfassung und die Erstellung des Lageplanes die bisherige Grundstücksnummer herangezogen. Auf dem Grundstück, Parz. Nr. 619/7, KG Eis, steht das Wohnhaus Eis 97, das im Eigentum der Widmungswerberin ist. Die Widmungswerberin beabsichtigt, auf der neu erworbenen Fläche eine Garage zu errichten. Im Örtlichen Entwicklungskonzept liegt die Fläche innerhalb des festgelegten Siedlungsraumes, der im Norden mit grünen, in beide Richtungen zeigende Pfeile [Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)] abgegrenzt wird. Die gegenständliche Fläche reicht an diese Abgrenzung heran. Im Osten grenzt Bauland – Dorfgebiet an. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine Baulanderweiterung innerhalb des im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsraumes für die Errichtung einer Garage. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar und im Rahmen des Ortsaugenscheines festgestellt wurde (Baureifmachung, Wegführung) ist beabsichtigt, ein Nebengebäude zu der östlich angrenzenden Parzelle 619/7 (Wohnhaus) zu errichten. Unmittelbare Nutzungszuordnung, weshalb auch von einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abgesehen werden kann. Hinsichtlich des Waldbestandes/angrenzenden Waldbereiches ist jedoch eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Von der Bezirksforstinspektion wurde mit Schreiben vom 05.08.2020, Zl. VK13-WIDM-89/2020 (008/2020), folgende Stellungnahme abgegeben: „Zum Punkt 2/2020 wird angemerkt, dass für die Umwidmung von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet eine Rodungsgenehmigung (zur Kenntnisaufnahme) vom 06.05.2019 (Zl.: VK6-FR-3099/2019) erteilt wurde. Somit liegt für die betroffene Fläche im Ausmaß von ca. 950 m² keine Waldeigenschaft vor.“ In einem weiteren Schreiben vom 05.08.2020, Zl. VK13-WIDM-89/2020 (009/2020), wurde von der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgende Stellungnahme abgegeben: „Zum obigen Betreff wird festgestellt, dass es sich bei der Umwidmung von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet um eine Teilfläche der Ursprungparzelle 617/1 KG Eis, nach Teilungsverfahren nun 619/7, im Ausmaß von ca. 950 m² handelt. Für

diese Teilfläche liegt für die betroffene Fläche im Ausmaß von ca. 950 m² keine Waldeigenschaft mehr vor.“

Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeinde Ruden verzichtet auf die Beibringung einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung unter Hinweis auf die von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (3 FRO) gemachte Begründung (unmittelbare Nutzuordnung – Errichtung eines Nebengebäudes).

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 950 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 617/1 (neu: 619/7), KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

3/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 3.600 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, *von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Sport - Freizeitanlage* (Eigentümer: Walter Roscher)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, am östlichen Ortsende von St. Radegund. In der Natur handelt es sich um eine Wiese. Im Osten, Süden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Norden Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage. Verkehrserschließung: Ab dem öffentlichen Weg, Parz. Nr. 774, KG Eis, über die bestehende Zufahrt zum Reitstall.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: Nutzung der Einrichtungen des bestehenden Reitstalles.

Widmungswunsch: Elektro-, Trail- und Crosspark sowie Reitplatz mit Bewerterhütte.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Laut Umwidmungsantrag ist beabsichtigt, südlich der bestehenden Reithalle einen Elektro-, Trail- und Crosspark mit baulichen Anlagen sowie einen Reitplatz mit Bewerterhütte zu errichten. Für den Elektro-, Trail- und Crosspark – mit

Ausnahme der baulichen Anlagen – liegt bereits eine naturschutzrechtliche Bewilligung, erteilt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 20.11.2017, Zl. VK3-NS-1691/2017 (009/2018), vor. Unmittelbar nördlich der beantragten Umwidmungsfläche steht die Reithalle Roscher. Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden ist die Fläche südlich des Reitstalles mit der Funktion „Sport- und Erholung Planung“ ausgewiesen. Die vorgesehene Umwidmung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2017.

Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung aus.“ Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung/Nutzungsausweisung der (bereits teilweise) vorhandenen/beabsichtigten Nutzung dar. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, liegt zudem bereits eine positive naturschutzrechtliche Bewilligung vor. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis; Positiv“

Von der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.08.2020, Zl. 08-BA-1324/2-2020 (002/2020), wurde zum gegenständlichen Umwidmungsantrag und zum Umwidmungsantrag 4/2020 in Einem folgende Stellungnahme abgegeben: „Im südlichen Anschluss an eine bestehende Reitsportanlage (Reithalle) ist die Erweiterung um einen Elektro-, Trail- und Crosspark mit baulichen Anlagen (Antrag 3/2020) sowie um einen Reitplatz mit Bewerterhütte (Antrag 4/2020) beantragt. Laut ÖEK 2017 der Gemeinde Ruden ist unter Positionsnummer 9 beschrieben, dass *„die Ausweitung der Pferdehaltung nur unter Einhaltung des Immissionsschutzes zur westlich vorgelagerten dörflichen Mischfunktion erfolgen darf.“* Den ha. vorliegenden Unterlagen ist ein Bescheid der BH Völkermarkt für die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Elektro-, Trail- und Crossparks zu entnehmen. Diesem Bescheid zufolge sollen *„lediglich elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz gelangen, Lärm- und Abgasemissionen sowie der Eintrag von mineralöhlhaltigen Substanzen in den Boden sind somit ausgeschlossen.“* Die beantragte Widmungserweiterung des Reitplatzes stellt keinen Widerspruch mit den Intentionen des ÖEKs dar, da die Fläche bereits mit einer Reithalle bebaut ist und eine Ausweitung des Reitsportplatzes somit nicht erfolgen kann (Richtigstellung der Nutzung). Hinsichtlich der südlich davon vorgesehenen Sportanlage für den Elektro-, Trail- und Crosspark wird ausgeführt, dass im Falle von unzumutbaren Umweltbelastungen ein Immissionsschutz zu errichten ist (siehe Positionsnummer 9 des ÖEK 2017).““

Von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wurde mit Schreiben vom 28.08.2020 folgende Stellungnahme abgegeben: „Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung der Liegenschaften der

ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht gegen die von Ihnen vorgeschlagene Verordnung kein Einwand. In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Zeltweg – Lavamünd wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheit (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.“

Das Bundesdenkmalamt hat mit Schreiben vom 13.08.2020, GZ. 2020-0.489.212, folgende Stellungnahme abgegeben: „Die gegenständlichen Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe einer mehrphasigen Siedlungszone (Bronzezeit-Römer), die im Vorfeld der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der ÖBB-Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz-Klagenfurt in den Jahren 2016 und 2017 archäologisch dokumentiert werden konnte. Dies legt nahe, dass auch im Bereich der zur Umwidmung gedachten Grundstücke archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können. Einer Umwidmung kann vonseiten des Bundesdenkmalamtes grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Allerdings weist das Bundesdenkmalamt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl I Nr. 92/2013) bei zufällig auftretenden Bodenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und gemäß § 9 leg. cit. die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht. Das Bundesdenkmalamt rät deswegen an, im Vorfeld eines Baugeschehens auf den gegenständlichen Grundstücken einen Oberbodenabtrag unter archäologischer Aufsicht durchführen zu lassen, um Schwierigkeiten und Bauverzögerungen bei unvorbereitet auftretenden, zu meldenden und dann (befristet) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegenden archäologischen Funden zu vermeiden. Einem allfälligen Bauvorhaben auf den umzuwidmenden Flächen steht zwar nichts entgegen, jedoch sind die zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und es wird der Gemeinde dringend empfohlen, als zuständige Baubehörde den zukünftigen Bauwerber über das Bestehen dieser Verpflichtungen und die angeratene Vorgangsweise im Vorfeld von

Bodeneingriffen zu informieren. Bei weiteren Fragen steht ihnen und den zukünftigen Bauwerbern die zuständige Sachbearbeiterin unter der oben angeführten Telefonnummer gerne zur Verfügung. Das Bundesdenkmalamt ersucht die Gemeinde, über die weitere Vorgehensweise im gegenständlichen Fall (z.B. eine anstehende Bauverhandlung) informiert zu werden.“

Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Zur Stellungnahme der ÖBB wird festgehalten, dass auf den zur Umwidmung beantragten Fläche, die im Nahbereich der Koralmbahn liegt, keine Wohnbebauung vorgesehen ist. Unmittelbar im Nahbereich der umzuwidmenden Fläche bzw. der Koralmbahn befindet sich bereits eine Reitsportanlage.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 3.600 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sport – Freizeitanlage umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

4/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 550 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage* (Eigentümer: Walter Roscher)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, am östlichen Ortsende von St. Radegund. In der Natur handelt es sich um eine bebaute Fläche

(Reitstall Roscher). Im Osten, Süden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche an, im Norden Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg, Parz. Nr. 774, KG Eis, über die bestehende Zufahrt zum Reitstall. Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Eis (Bestand). Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal (Bestand).

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Im Zuge der Bauausführung wurde die Widmungsgrenze nach Süden hin geringfügig überschritten. Die Widmung soll im Flächenwidmungsplan an den tatsächlichen Bestand angepasst werden. Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden ist die Fläche, auf der der Reitstall Roscher steht – einschl. angrenzender Fläche – mit der Funktion „Sport- und Erholung Planung“ ausgewiesen. Die vorgesehene Umwidmung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2017. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Das ggst. Begehren ist auch im Zusammenhang mit Punkt 3/2020 (angrenzende Freizeit-Sportnutzung) zu sehen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv“

Die unter Umwidmungspunkt 3/2020 wiedergegebenen Stellungnahmen der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung, des Bundesdenkmalamtes und der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH gelten auch für diesen Umwidmungsantrag. Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 550 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

5a/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 310 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 539/1, KG 76304 Eis, von *Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage* in *Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Walter Roscher)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, am östlichen Ortsende von St. Radegund. In der Natur handelt es sich um eine bebaute Fläche

(Reitstall Roscher). Im Norden, Osten und Westen grenzt Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage an, im Süden Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg, Parz. Nr. 774, KG Eis, über die bestehende Zufahrt zum Reitstall.

Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Eis (Bestand).

Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal (Bestand).

Widmungswunsch: Nutzungsänderung.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Die ursprünglich vorgesehene sowie bau- und naturschutzrechtlich bewilligte Tierarztpraxis im Objekt der Reithalle Roscher wurde nicht eingerichtet (Tierarzt ist nicht eingezogen). Anstelle der Tierarztpraxis wurden Wohnungen vorgesehen. Für die Nutzungsänderung wurde daher für jenen Teil des Objektes, in dem die Wohnungen vorgesehen sind, eine Baulandwidmung beantragt. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ruden ist für die bestehende Reithalle die Funktion „Sport und Erholung“ (kein Bauland) vorgesehen.

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist auch in Zusammenhang mit Punkt 5b/2020 (ebenfalls geringfügig beabsichtigte Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet) zu sehen. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich der bestehenden Reithalle inmitten einer im ÖEK zugeordneten Funktion „Sport und Erholung“. Das ggstl. Begehren ist ein klarer Widerspruch zur Zielsetzung im ÖEK, aufgrund beabsichtigter Nutzungsdurchmischung, Wohnen/Sport/Freizeit fachlich abzulehnen. Ergebnis: Negativ“

Von der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 26.08.2020, Zl. 08-BA-1324/2-2020(002/2020) folgende Stellungnahme abgegeben: „Es wird auf die negativen Stellungnahmen der Abteilung 3 verwiesen. Durch die geplante Nutzungsänderung einer bau- und naturschutzrechtlich bewilligten Tierarztpraxis in nunmehr Bauland – Dorfgebiet (Wohnungen) innerhalb der Reitanlage sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen und wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle der Antrag als Widerspruch zum OEK negativ beurteilt.“

Die unter Umwidmungspunkt 3/2020 wiedergegebene Stellungnahmen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und des Bundesdenkmalamtes gelten auch für diesen Umwidmungsantrag.

Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Antrag auf Umwidmung einer Fläche von ca. 310 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 539/1, KG 76304 Eis, von Grünland- Reitsport-, Pferdesportanlage in Bauland – Dorfgebiet soll abgelehnt werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

5b/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 20 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 539/1, KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Walter Roscher)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, am östlichen Ortsende von St. Radegund. In der Natur handelt es sich um eine bebaute Fläche

(Reitstall Roscher). Im Norden und Osten grenzt Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage an, im Süden und Westen Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg, Parz. Nr. 774, KG Eis, über die bestehende Zufahrt zum Reitstall.

Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Eis (Bestand).

Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal (Bestand).

Widmungswunsch: Nutzungsänderung.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Dieses Begehren ist in Zusammenhang mit Umwidmungspunkt 5a/2020 zu sehen. Die Stellungnahme zu 5a/2010 gilt auch für diesen Umwidmungspunkt.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die ggstl. Begehren 5a und 5b/2020 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 5a/2020. Eine Nutzungsdurchmischung bzw. beabsichtigte Errichtung von Wohnungen innerhalb eines Reitstalles ist fachlich nicht vertretbar. Ergebnis: Negativ“.

Von der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der gegenständliche Umwidmungspunkt nicht beurteilt, sondern auf die negative Stellungnahme der Abteilung 3FRO verwiesen.

Die unter Umwidmungspunkt 3/2020 wiedergegebenen Stellungnahmen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und des Bundesdenkmalamtes gelten auch für diesen Umwidmungsantrag.

Von den übrigen Dienststellen, die zu den öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben. Die unter Umwidmungspunkt 5a/2020 wiedergegebenen Stellungnahmen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, des Bundesdenkmalamtes und der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung gelten auch für diesen Umwidmungsantrag. Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Antrag auf Umwidmung einer Fläche von ca. 20 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 539/1, KG 76304 Eis, von Grünland- Reitsport-, Pferdesportanlage in Bauland – Dorfgebiet soll abgelehnt werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

6/2020 Umwidmung einer Fläche von 507 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 527/2, KG 76304 Eis, von *Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche* in *Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Johann Allesch)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Eis, im Bereich des Bahnhofes Eis/Ruden. In der Natur handelt es sich um einen schmalen Wiesenstreifen (Rain) – Hang. Im Osten und Süden grenzt Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet an, im Norden Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche und im Westen Ersichtlichmachungen – Nebenbahn – Bestand.

Verkehrerschließung: Das umzuwidmende Grundstück grenzt direkt an den öffentlichen Weg, Parz. Nr. 525/3, KG Eis.

Wasserversorgung: dzt. keine. Abwasserbeseitigung: dzt. keine.

Widmungswunsch: Bauabsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Der Antragsteller ist Eigentümer (Superädifikat) der im Bahnhofsbereich stehenden Lagerhalle Eis 79. Der Bahnhof Eis wird aufgelassen. Dies inkludiert den Abbruch der Lagerhalle Eis 79. Als Ersatz bzw. neue

Unterbringungsmöglichkeit plant der Antragsteller im unmittelbaren Nahbereich die Errichtung eines Containers. Im Örtlichen Entwicklungskonzept

2017 der Gemeinde Ruden ist für den für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksstreifen die Funktion „Immissionsschutzstreifen“ vorgesehen!“ Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der negativen Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Eine wie beabsichtigte Festlegung in Bauland – Dorfgebiet von einer in der Natur vorhandenen Rainfläche und im ÖEK ausgewiesenen Immissionsschutzstreifen unmittelbar an der Bahnstrecke ist fachlich nicht nachvollziehbar. Ergebnis: Negativ“

Von der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 26.08.2020, Zl. 08-BA-1324/2-2020 (002/2020), folgende Stellungnahme abgegeben: „Es wird auf die negative Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen. Eine weitere Bearbeitung des gegenständlichen Antrages durch die ha. Umweltstelle erfolgt nicht, der Antrag wird daher nicht beurteilt.“

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Antrag auf Umwidmung einer Fläche von 507 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 527/2, KG 76304 Eis, von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet soll abgelehnt werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

8a/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 280 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 298/4, 298/3 und 297/5, KG 76319 Kraßnitz, *von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet* (Eigentümer: Irmgard Egger)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im südlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Kraßnitz, im Wölfnitzbachgraben. Sie ist teilweise schon seit Jahrzehnten bebaut (ehemalige Mühle und Bäckerei Egger). Im Norden und Süden grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche an, im Osten Ersichtlichmachungen – Gewässer, See und im Westen Bauland – Dorfgebiet. Verkehrserschließung: Öffentlicher Weg, Parz. Nr. 976/3, KG Ruden, mit bestehender Hauszufahrt.

Wasserversorgung: EWV (Bestand).

Abwasserbeseitigung: Biol. ABA (Bestand) – wasserrechtliche Bewilligung BH Völkermarkt vom 25.05.2016, Zl. VK5-AWA-841/2-2001 (032/2016).

Widmungswunsch: Bestandsberichtigung (Widmungskorrektur) und Bauabsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes wurde übersehen, die gesamte Fläche, auf der das Objekt Kraßnitz 12 (Wohnhaus und ehemalige Mühle/Bäckerei) steht, als Bauland – Dorfgebiet festzulegen. Ein Teil des Objektes steht somit im Grünland. Bei dem Objekt handelt es sich um einen rechtmäßigen Bestand, d. h., um ein Gebäude, das älter ist als 30 Jahre. Dieser Bestand wurde im Jahre 1973 nach Süden hin erweitert. Diese Erweiterung wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 18.09.1973, Zl. 153/9-491/1973, genehmigt. Nunmehr sind weitere Baumaßnahmen geplant. Das Örtliche Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden weist für die vorhandenen Objekte zwei rote Kreise („Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungsbeschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben“). Eine Baulandwidmung würde eine „Widmungskorrektur“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung darstellen und der Eigentümerin die Vornahme von Baumaßnahmen beim bestehenden Objekt ermöglichen. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus.“
Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 8b/2020 (geringfügige Richtigstellung von Ersichtlichmachung-Gewässer in Bauland – Dorfgebiet) zu sehen. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Aufgrund beabsichtigter geringfügiger Baumaßnahmen ist eine Richtigstellung der vorhandenen Situation notwendig geworden. Teilweise Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK.Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat in dieser Sache auf die Zuständigkeit der Abt. 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung verwiesen. Die Abt. 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Klagenfurt des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 21.08.2020, Zl. 12KL-ASV-1/206-2020, folgende Stellungnahme abgegeben: „Die zur Umwidmung beantragten Flächen (Anmerkung: gemeint ist auch die Fläche zu Umwidmungspunkt 8b/2020) befinden sich gemäß aktuell aufliegendem Gefahrenzonenplan Wölfnitzbach im Hochwasserabflussbereich (Gelbe und Rote Zone) dieses Gewässers. Da es sich bei den ggst. Anträgen auf Umwidmung im Wesentlichen um Bestandsberichtigungen handelt, kann diesen aus wasserfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Aus wasserfachlicher Sicht wird unabhängig dieser Zustimmung jedoch dringend empfohlen, für das bestehende Objekt einen ausreichenden, d. h. dem Stand der Technik entsprechenden Hochwasserschutz (HQ 100-Schutz inkl. Freibord von mind. 0,5 m) unter Einbeziehung der in diesem Bereich in Betrieb befindlichen Wasserkraftanlage am Wölfnitzbach sicherzustellen. Der

Hochwasserschutz könnte im ggstl. Fall z.B. durch mobile Hochwasserschutz Elemente, wasserdichte Türen und Fenster u. dgl. hergestellt werden. Sollten beim bestehenden Objekt zukünftig bauliche Änderungen (Erweiterung des Bestandes) vorgenommen werden, so wird aus wasserfachlicher Sicht jedenfalls die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes gefordert. Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 280 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 298/4, 298/3 und 297/5, KG 76319 Kraßnitz, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

8b/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 25 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 298/3, KG 76319 Kraßnitz, von *Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Irmgard Egger)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im südlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Kraßnitz, im Wölfnitzbachgraben. Sie ist schon seit Jahrzehnten bebaut (ehemalige Mühle und Bäckerei Egger). Im Norden und Osten grenzt Ersichtlichmachungen – Gewässer, See an, im Süden und Westen Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Verkehrerschließung: Öffentlicher Weg, Parz. Nr. 976/3, KG Ruden, mit bestehender Hauszufahrt.

Wasserversorgung: EWV (Bestand).

Abwasserbeseitigung: Biol. ABA (Bestand) – wasserrechtliche Bewilligung BH Völkermarkt vom 25.05.2016, Zl. VK5-AWA-841/2-2001 (032/2016).

Widmungswunsch: Widmungskorrektur

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Für diesen Umwidmungspunkt gilt die unter 8a/2020 abgegebene Stellungnahme.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 8a/2020 zu sehen. Siehe dazu 8a/2020. Geringfügige Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Ergebnis: Positiv mit Auflagen“

Die unter Umwidmungspunkt 8a/2020 wiedergegebene Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, des Amtes der Kärntner Landregierung gilt auch für diesen Umwidmungsantrag. Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 25 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 298/3, KG 76319 Kraßnitz, soll von Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

9a/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 2.200 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, von *Bauland – Dorfgebiet* in *Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche* (Eigentümer: Gemeinde Ruden)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Gemeindegebiet, im nördlichen Bereich der Ortschaft Ruden, am Fuße des Weißeneggerberges. In der Natur handelt es sich um eine Weganlage. Im Norden grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, im Osten und Westen Bauland – Dorfgebiet und im Süden Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

Widmungswunsch: Widmungskorrektur.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Bei der umzuwidmenden Fläche handelt es sich um eine Aufschließungsstraße für die Baugrundstücke „Roschergründe“. Die Aufschließungsstraße ist im Flächenwidmungsplan mit der Widmung Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen. Mit der beabsichtigten Widmung soll eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung erfolgen. Im ÖEK 2017 liegt die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Siedlungsraumes der Ortschaft Ruden. Die vorgesehene Widmungsfestlegung entspricht dem ÖEK.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2020 (ebenfalls beabsichtigte Richtigstellung von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsfläche) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Richtigstellung der

Nutzung entsprechend. Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die ggst. Verkehrsflächen ins öffentliche Gut übernommen werden/wurden.“
Von den Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 2.200 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, soll von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

9b/2020 Umwidmung einer Fläche von ca. 1.800 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Eigentümer: Gemeinde Ruden)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Gemeindegebiet, im nördlichen Bereich der Ortschaft Ruden, am Fuße des Weißeneggerberges. In der Natur handelt es sich um eine Weganlage. Im Norden, Süden und Westen grenzt Bauland – Dorfgebiet an, im Osten Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

Widmungswunsch: Widmungskorrektur.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Für diesen Punkt gilt die unter 9a/2020 abgegebene Stellungnahme.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9a/2020 zu sehen. Ebenfalls Richtigstellung der Situation/Nutzung entsprechend. Siehe dazu 9a/2020.“ Von den Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Fläche von ca. 1.800 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, soll von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Auf Grund dieser Festlegungen beantragt der Gemeindevorstand, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom xx.xx.2020, Zl. 510/2020, mit dem die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zl. 67/2003, mit der für die Gemeinde Ruden ein Flächenwidmungsplan erlassen wurde, gemäß den Bestimmungen des § 15 K-GplG 1995 insofern geändert wird, als dass

1/2020 eine Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 16/1, KG 76338 Unternberg, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 1 K-GplG 1995)

2/2020 eine Fläche von ca. 950 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 617/1 (neu: 619/7), KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 eine Fläche von ca. 3.600 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sport – Freizeitanlage (§ 5 Abs.2 lit. d K-GplG 1995)

4/2020 eine Fläche von ca. 550 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 539/1 und 542/1, KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage (§ 5 Abs.2 lit. d K-GplG 1995)

8a/2020 eine Fläche von ca. 280 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 298/4, 298/3 und 297/5, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8b/2020 eine Fläche von ca. 25 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 298/3, KG 76319 Kraßnitz, von Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9a/2020 eine Fläche von ca. 2.200 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

9b/2020 eine Fläche von ca. 1.800 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 19/2, KG 76330 Ruden, von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

umgewidmet wird.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

+Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 5. November 2020, Zahl: 734-2020-Kf, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete

Ruden I
Ruden II

ausgeschrieben wird.

Gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 104/2019, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09.10.1978, LGBl.Nr. 113/1978, idF. LGBl.Nr. 6/1992, wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete

Ruden I
Ruden II

werden ausgeschrieben.

§ 2

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder für jeden Jagdverwaltungsbeirat wird mit fünf festgelegt.

§ 3

Als Wahltag wird Sonntag der 10. Jänner 2021 festgesetzt.

§ 4

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 6. November 2020 bestimmt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Einspruchskommission für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2021 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Thomas Fritzl, Harald Gadner, Josef Messner

und als Ersatzmitglieder

Arno Grilc, Mag. Arnold Sadjak, Peter Hirm

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 11 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgendes Schreiben von Herrn Dipl. Ing. Peter Plaimer vom 15. September 2020 betr. Glasfaserausbau Südkärnten zur Kenntnis:

Am 28. Juli 2020 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der VG Völkermarkt das Projekt „Breitbandinitiative Südkärnten“ vorgestellt und in Form eines Grundsatzbeschlusses einstimmig beschlossen.

Um eine möglichst flächendeckende Versorgung in den Gemeinden zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass wir mit dem Rosental und dem unteren Lavanttal ein gemeinsames Planungsprojekt einreichen.

Die pauschalen Kosten von € 6.000,- brutto pro Gemeinde können mit 50 % (LEADER) gefördert werden.

Wir benötigen für die Einreichung und gemeinsame Umsetzung einen **Gemeinderatsbeschluss zur Phase II Planung** und die Bereitschaft zur Kooperation (siehe Vereinbarung), die durch das LAG Management unterstützt werden kann! **Selbstverständlich wird bei Interesse eine zusätzliche Informationsveranstaltung durch die BIK und das Regionalmanagement angeboten!**

In der LAG Regionalkooperation Unterkärnten wurden die erforderlichen EU-Fördermittel für die Planungsphase II beschlossen!

Ziel: mit der nächsten bundesweiten Breitbandmilliarde möchte Kärnten (BIK) ein Projekt für den weiteren Ausbau einreichen, so wie es gerade im Görtschitztal bereits durchgeführt wird.

Weitere Informationen liegen dem Mail bei und bei weiteren Fragen kontaktieren sie bitte mich oder Herrn Safron (+43 (0) 463 504600503, 43 (0) 664 5377230, safron@breitbandinitiative.at www.breitbandinitiative.at) von der Breitbandinitiative Kärnten!

Mit freundlichen Grüßen,
Peter Plaimer

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde Ruden beschließt die Umsetzung der Phase II Planung gemäß der Vereinbarung mit der Breitband Initiative Kärnten. Der Planungsprozess wird durch die LAG Unterkärnten begleitet und durch ein Kooperationsprojekt mit dem Lavanttal und dem Rosental können die Projektkosten von € 6.000,- mit 50 % gefördert werden. Die Kosten werden im Voranschlag 2021 bedeckt werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 12 der TO.:

Jagdgebietsfeststellung

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Auftrag für die Erstellung von Planunterlagen inkl. Grundstücksverzeichnisse wird an Firma GEO-Line, 9100 Völkermarkt, Herzog-Bernhard-Platz 6, zum Preis von € 2.500,68 inkl. MWSt. vergeben.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Glasfaser - Leerverrohrung

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Arbeiten für die Verlegung von Leerverrohrung für den Breitbandausbau im Zuge des Straßenbau 2020 wird an die Firma FutureNET, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 2, zum Preis von € 22.023,73 inkl. MWSt. vergeben.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Straßenbau St. Martin

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Arbeiten zur Asphaltierung der Zufahrt zum Anwesen St. Martin 51 wird an die Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt, vergeben. Die Auftragssumme rd. €8.000,-- inkl. MWSt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 13 der TO.:

Obermitterdorfer Straße

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 5. November 2020, Zahl: 664/2/G-2020 betreffend die V0072 Obermitterdorfer Straße mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden bzw. aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) entlassen werden und der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Teile des Verbindungsweges „V0072 Obermitterdorfer Straße“ welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde von ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettingerstrasse 21, vom 21. September 2020, Zahl: 191089-V2-U ausgewiesen sind

- a) werden aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden
- b) werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Wegauffassung Trappitsch

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 6. November 2020, Zahl: P19-0578/5-664-Kf, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunde vom Vermessungsamt Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurterstraße 18, vom 16. Juli 2020, GZ: 576/2020/76, das öffentliche Gut (EZ 256 KG 76319 Kraßnitz) betreffend aufgelassen werden.

§ 1

Alle Trennstücke, laut Teilungsplan vom Vermessungsamt Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurterstraße 18, vom 16. Juli 2020, GZ: 576/2020/76, die vom öffentlichen Gut der Gemeinde Ruden (EZ 256 KG 76319 Kraßnitz)

abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gem. Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ruden in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 14 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Bürgerinitiative Ruden – „Lärmschutzmaßnahmen und Verkehrssicherheit entlang der Lavamünder Straße B80“ betr. dem Ersuchen um Evaluierung von Lärmschutzmaßnahmen und Erhöhung der Verkehrssicherheit entlang der Lavamünder Straße (B80) vom 1. September 2020 zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Anträge der Bürgerinitiative Ruden betr. der Evaluierung von Lärmschutzmaßnahmen und Erhöhung der Verkehrssicherheit entlang der Lavamünder Straße (B80) wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten seitens der Gemeinde Ruden unterstützt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG - BEGINN

Zu Punkt 15 der TO.:

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG - ENDE

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.